

Polzeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 diese Polzeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 1, 34, 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S. 173), zuletzt geändert am 30. September 2021 (GVBl. I S. 622,630).

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Trinkwassernotstand

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten,
1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden,
 - b) aufzuspeichern;
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Besprengen von, Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Fischteichen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
 - e) zum Waschen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
- (2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe d und e gelten nicht für Krankenhäuser, Altersheime, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich ist.

§ 3 **Sicherung Trinkwasserversorgungsanlagen**

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Wasserabnehmer) sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 **Bekanntmachung**

Der Trinkwassernotstand, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde festgestellt und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 5 **Befreiung**

- (1) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.
- (2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) findet Anwendung
- (4) Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Landrat.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung zur Sicherstellung des Trinkwassers tritt zum 01. März 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08. Mai 1972 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 23. Februar 2023



Junghenn
Bürgermeister

